

Interprofessionelle Sozietät, Legal Tech und Steuern – was passiert in der Welt?

Entwicklungen im Anwaltsrecht in Frankreich, Österreich, Belgien und Australien

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln, eine gemeinsame Forschungseinrichtung der Universität zu Köln, des Deutschen Anwaltvereins, der Bundesrechtsanwaltskammer und der Bundesnotarkammer, informiert in einer losen Serie von Kurzbeiträgen über aktuelle Entwicklungen in den Anwaltschaften aus dem benachbarten Ausland. Der Beitrag schließt an AnWB 2017, 162 an.

Frankreich: Multidisziplinäre Partnerschaften

Mit Gesetz vom 6. August 2015 (sog. „loi Macron“) hat die französische Regierung die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung mit Gesetzeswirkung (*ordonnance*) erhalten. Im Zuge dieser Delegation soll die Gründung von Gesellschaften zur gemeinsamen Berufsausübung juristischer Berufe und Wirtschaftsprüfer erleichtert werden, in Form der sog. „*société pluri-professionnelle d'exercice*“ (SPE). In diesen interprofessionellen Sozietäten, die weitestgehend den multidisziplinären Partnerschaften in Deutschland entsprechen, können sieben Berufsgruppen zusammenarbeiten: Rechtsanwälte, Rechtsanwälte am Staatsrat und Kassationshof, öffentlich bestellte Versteigerer, Gerichtsvollzieher, Insolvenzverwalter, Patentanwälte und Wirtschaftsprüfer, wobei die Sozietätsfähigkeit auch für Angehörige dieser Berufe aus anderen EU-Staaten sowie der Schweiz besteht. Die erweiterten Möglichkeiten gemeinsamer Berufsausübung sollen vor allem Konflikte unter Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern vermeiden, da Wirtschaftsprüfer bei der Unternehmensbetreuung oftmals auch die Rechtslage bewerten müssen, jedoch nur zu einer Annexberatung befugt sind; künftig kann eine umfassende Beratung des Mandanten erfolgen.

Die SPE stellt keine eigene Gesellschaftsform dar, ihre Gründung erfolgt unter Verwendung einer der gesetzlich vorgesehenen Gesellschaftsformen mit Ausnahme von KG und oHG. Die Kapitalbeteiligung Berufsfremder ist dadurch ausgeschlossen, dass die Gesellschafter selbst Berufsangehörige sein müssen oder juristische Personen, deren Mitglieder Berufsangehörige und in der Gesellschaft tätig sind. Die jeweilige Berufsausübung erfolgt unabhängig, eigenverantwortlich und im Rahmen einer unbegrenzten Haftung. Das jeweilige Berufsrecht ist zu beachten, wobei Einschränkungen in Bezug auf die Berufsverschwiegenheit im Rahmen eines Informationsaustauschs mit den anderen Gesellschaftern möglich sind, die jedoch immer die Aufklärung und das Einverständnis des Mandanten voraussetzen. Die spätestens am 1. Juli 2017 in Kraft tretende Neuregelung stellt einen Kompromiss dar, der die Kernwerte der jeweiligen Berufe wahrt; allerdings sind bislang noch einige Fragen offen, die im Wege einer

Verwaltungsverordnung (*décret*) zu regeln sind, wie etwa Einzelheiten zur Berufsausübung oder Vertretungsregeln bzgl. der in der Gesellschaft vorhandenen Berufe auf der Geschäftsführungsebene (*Jana Rotscheidt B.A.*).

Interprofessionelle Sozietäten in Österreich?

Die österreichische Bundesregierung plant, die Möglichkeit der Berufsausübung in interdisziplinären Sozietäten zwischen Freiberuflern untereinander und mit Gewerbetreibenden durch die Schaffung eines eigenen Bundesgesetzes über Interdisziplinäre Gesellschaften (IGG) und Anpassungen der jeweiligen Berufsrechte auszuweiten. Ziel ist es, das Wirtschaftswachstum zu steigern und neue Arbeitsplätze zu schaffen, um so die Wettbewerbsfähigkeit Österreichs zu erhöhen.

Ein Forschungsprojekt der Universität Wien (vgl. hierzu AnWB 2016, 515) hinterfragt Umsetzbarkeit und Praktikabilität der Gesetzesinitiative. Im Mittelpunkt steht das Konfliktpotenzial bei Aufeinandertreffen von Berufs- und Gesellschaftsrecht, insbesondere in Hinblick auf die anwaltliche Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflicht, die der (Weisungs-)Abhängigkeit und den Informationspflichten von Gesellschaftern gegenüberstehen. Dieser Konflikt ergebe sich vor allem bei Zusammenschlüssen von Angehörigen freier Berufe und Gewerbetreibenden. Die Ausweitung der bislang möglichen, lediglich losen „Kooperationen“, die in der Regel durch separate Vertragsschlüsse mit den Mandanten erfolgen, soll in der Form stattfinden, dass eine Gesellschaft als alleiniger Vertragspartner alle Leistungen selbst erbringt und über sämtliche Berufsbefugnisse verfügt; sog. „One-Stop-Shop-Modell“. Jedoch wird vor allem Letzteres kritisch betrachtet. So könnten die historisch gewachsenen Grundwerte (*core values*) der Rechtsanwaltschaft, die mit einem hohen Berufsausübungsstandard und Mandantenschutz einhergehen, gefährdet werden. Den Vorteilen, die interdisziplinäre Gesellschaften bieten, wie die Beratung aus einer Hand und die effektive Vernetzung von Wissen, stehe ein drohender Verlust von Unabhängigkeit und Handlungsfähigkeit gegenüber. Diese Spannungen seien je nach Art der Beteiligung unterschiedlich stark und müssten ggf. durch Interessenabwägungen kompensiert werden, was zu Qualitätsverlusten und Rechtsunsicherheiten führen könne.

Ein Blick auf die europäischen Nachbarn zeigt, dass Österreich in Fragen der interprofessionellen Berufsausübung eher zurückhaltend ist, wohingegen England und Wales durch die Einführung der sog. „*Alternative Business Structures*“ allgemein als Vorreiter angesehen wird, Frankreich mit der Möglichkeit der „*société pluri-professionnelle d'exercice*“ nachzieht und Deutschland nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sozietätsfähigkeit von Rechtsanwälten, Ärzten und Apothekern (BVerfG, Beschl. v. 12.1.2016, Az. 1 BvL 6/13) vor einer Erweiterung der Möglichkeiten interprofessioneller Berufsausübung in § 59a BRAO steht (*Jana Rotscheidt B.A.*).

Belgien: Mehrwertsteuerpflicht

Weitgehend unbemerkt ist in Deutschland geblieben, dass 2014 mit Belgien der letzte EU-Mitgliedstaat die Befreiung anwaltlicher Dienstleistungen von der Mehrwertsteuerpflicht abgeschafft hat. Die hiergegen gerichteten Klagen vor dem belgischen Verfassungsgerichtshof und dem EuGH haben nun ihren Abschluss gefunden – und die Reform gestützt.